



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 922.532/8-II/B/2/92

An das  
Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
GE/19	
Datum: 10. DEZ. 1992	
Vorbehalt	

*St. J. Schmid*  
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter Klappe/Dw

LUKAS 2267 19 4444/7-I/8/92  
v. 22. Oktober 1992

Betrifft: Stellenplan;

- 1a) Entwurf e. BG zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L)
- 1b) Entwurf einer VO über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten
- 2) Entwurf eines BG über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

Zu den im Begutachtungsverfahren vorgelegten legistischen Vorhaben, und zwar

1. Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz-Luft, IG-L),
2. Entwurf einer Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten und
3. Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen,

wird seitens des Bundeskanzleramtes-Zentrale Personalverwaltung wie folgt Stellung genommen:

- 2 -

ad 1.:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen grundsätzliche Bedenken.

Wenngleich in den Erläuterungen im Allgemeinen Teil, Abschnitt 6, der Versuch der Trennung des Personalbedarfes zwischen Bund und Ländern unternommen wird, beruht der angegebene Personalbedarf offenbar auf einer willkürlichen Annahme.

In den Erläuterungen fehlt nämlich die Darstellung der Berechnungsmethode, wie dieser Mehrbedarf ermittelt worden ist.

Darüber hinaus fehlen auf das Kapitel 18 bezogene Aussagen, in welcher Form ein möglicher personeller Mehraufwand durch interne Umschichtungsmaßnahmen abdeckbar ist. Das Bundeskanzleramt-Zentrale Personalverwaltung geht davon aus, daß ein möglicher Personalmehrbedarf zumindest teilweise durch interne Umschichtungsmaßnahmen abgedeckt wird.

ad 2.:

Da dieser Verordnungsentwurf auf dem vorbehandelten Gesetzesentwurf aufbaut, gilt das oben Gesagte hier sinngemäß.

ad 3.:

Gegen diesen Gesetzesentwurf bestehen insbesondere aufgrund des Umstandes der Planstellenneutralität keine Bedenken.

1. Dezember 1992  
Für den Bundeskanzler:  
BACHMAYER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: